

## **Häufig gestellte Fragen von Ärzten/Psychotherapeuten zu Bewerbungen/Zulassungsanträgen aufgrund zusätzlicher Zulassungsmöglichkeiten nach Umsetzung der neuen Bedarfsplanung-Richtlinien im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV)**

### **1. Kann ich mich für mehrere Praxissitze/Planungsbereiche bewerben?**

Da jeder Bewerber nur eine Zulassung/einen vollen Versorgungsauftrag zur Teilnahme an der vertragsärztlichen/vertragspsychotherapeutischen Versorgung erhalten kann, kann er für seine Person grundsätzlich auch nur einen Zulassungsantrag stellen. Es ist allerdings möglich, neben dem Hauptantrag hilfsweise die Zulassung für einen anderen Praxissitz zu beantragen. Hierbei muss der Antragsteller allerdings eine Rangfolge im Sinne von Haupt- und Hilfsanträgen vorgeben. Der Zulassungsausschuss entscheidet dann zunächst über den Hauptantrag und nur wenn diesem nicht entsprochen werden kann, anschließend über den/die Hilfsanträge in der vom Antragsteller vorgegebenen Reihenfolge. Ausnahmsweise wäre die Stellung von zwei Zulassungsanträgen erforderlich, wenn ein Bewerber sich jeweils für eine halbe Zulassung in zwei unterschiedlichen Planungsbereichen bewerben will.

Zu einem vollständigen Zulassungsantrag gehört stets die Angabe eines Vertragsarztsitzes (§ 18 Zulassungsverordnung). Im Zulassungsantrag muss deshalb in jedem Fall der Ort, für den in die Niederlassung geplant ist, angegeben werden, auch wenn die Angabe einer konkreten Adresse/Praxisanschrift innerhalb dieses Ortes noch nicht möglich sein sollte. Es ist nicht zulässig, sich ohne Angabe eines Niederlassungsortes einfach nur für einen oder mehrere Planungsbereiche zu bewerben.

### **2. Gibt die KVMV/die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Empfehlungen für die Wahl des Praxissitzes unter Berücksichtigung der besten Aussichten für den Erhalt einer Zulassung?**

Diese Aufgabe kann nicht von der KVMV beziehungsweise von der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses übernommen werden. Auch wenn die Wahl des Vertragsarztsitzes bei der Vergabe der Zulassungen mitentscheidend sein kann, können keine Empfehlungen beziehungsweise Hinweise zur Verbesserung der Zulassungschancen für die einzelnen Bewerber ausgesprochen werden. Dies ist bereits deshalb nicht möglich, weil bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht bekannt ist, für welche Praxissitze sich andere Bewerber entscheiden und deshalb keine Kenntnis darüber besteht, wie sich die Zulassungen voraussichtlich im Planungsbereich verteilen werden. Darüber hinaus ist es auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich, einzelnen Bewerber Tipps oder Hinweise zu geben, wie sie sich besser gegenüber anderen Bewerbern positionieren könnten.

### **3. Muss ich meine Bewerbungsunterlagen einschließlich des Antrages auf Zulassung mehrfach einreichen, wenn ich mehrere Praxissitze in meiner Bewerbung angeben möchte?**

Aufgrund des Umstandes, dass jeder Bewerber nur eine Zulassung für einen vollen Versorgungsauftrag erhalten kann, kann grundsätzlich auch nur ein Zulassungsantrag gestellt werden (siehe auch Frage 1). Sofern im Wege von Hilfsanträgen weitere Praxissitze angegeben werden sollen, sind die Stellung weiterer Anträge und die erneute Übersendung der Bewerbungsunterlagen nicht erforderlich. In dem Sonderfall, dass für zwei unterschiedliche Planungsbereiche jeweils ein halber Versorgungsauftrag beantragt werden soll, ist für jeden hälftigen Versorgungsauftrag ein eigener Zulassungsantrag zu stellen, da es sich hier um zwei gesonderte halbe Versorgungsaufträge handelt (vgl. Frage 1). Die Bewerbungsunterlagen müssen allerdings nicht zweifach übersandt werden.

### **4. Welches Zulassungsdatum muss ich in meiner Bewerbung angeben?**

Es wird empfohlen, das Datum als Zulassungsdatum anzugeben, zu dem sie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Situation voraussichtlich in der Lage sein werden, die Tätigkeit in freier Praxis aufzunehmen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Tätigkeit spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zulassungsdatum aufgenommen werden muss. Das bedeutet, dass nach Beginn des Zulassungsdatums noch ein dreimonatiger Zeitraum besteht, in dem die letzten Vorbereitungen zur Aufnahme der Tätigkeit getroffen werden können. Wenn allerdings auch innerhalb von drei Monaten nach dem Zulassungsdatum die Tätigkeit nicht aufgenommen wird, endet die Zulassung kraft Gesetzes. Zu beachten ist ferner, dass der Zulassungsausschuss keine „Vorratzzulassungen“ erteilen darf und deshalb in der Regel nur Zulassungen für ein halbes Jahr im Voraus erteilen kann.

### **5. Wie geht es nach der Einreichung der Bewerbung weiter?**

Alle eingehenden Bewerbungen werden in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses registriert und auf Vollständigkeit geprüft. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird das Verfahren zur Vergabe der Zulassungen an die Bewerber durch den Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten in M-V vorbereitet. Dabei muss auch berücksichtigt werden, inwieweit Haupt- und Hilfsanträge für verschiedene Planungsbereiche gestellt worden sind und welche Anforderungen dies an die Organisation der Sitzung des Zulassungsausschusses stellt, um alle Bewerber gleichermaßen zu berücksichtigen. Anschließend wird der Zulassungsausschuss aufgrund von mündlichen Verhandlungen über die Vergabe der Zulassungen entscheiden. Das bedeutet, dass die Bewerber zu der Sitzung des Zulassungsausschusses eingeladen werden und die Möglichkeit haben, sich zu ihrem Zulassungsvorhaben zu äußern. Sie werden deshalb also eine schriftliche Einladung zur mündlichen Verhandlung des Zulassungsausschusses nach Schwerin erhalten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer größeren Anzahl von Bewerbern mehrere Sitzungen des Zulassungsausschusses, d.h. mehrere Sitzungstermine, erforderlich sind.